

# Amts - Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 41.**

Marienwerder, den 10. Oktober 1894.

**1894.**

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9693 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preussischen und der Großherzoglich sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich sächsischer Ortschaften mit den Königlich preussischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich preussischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich sächsischen Kirchengemeinde Bacha. Vom 16./20. Februar 1894; unter

Nr. 9694 die Bekanntmachung der Ministerial-erklärung vom 26. Juli 1894 zu dem Staatsvertrag zwischen der Königlich preussischen und der Großherzoglich sächsischen Regierung über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich sächsischer Ortschaften mit den Königlich preussischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich preussischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich sächsischen Kirchengemeinde Bacha. Vom 31. August 1894; unter

Nr. 9695 die Verordnung zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 20. August 1894; unter

Nr. 9696 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Mörs, Adenau, Sinzig, Bergheim, Wipperfürth, Bensberg, Lindlar, Lemmer, Gunmersbach, Odentkirchen, Grumbach und Wittlich. Vom 18. September 1894; und unter

Nr. 9697 die Bekanntmachung, den Beginn der Messen in Frankfurt a. O. betreffend. Vom 10. September 1894.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Polizei-Verordnung

für den schiffbaren Theil des Sorge-Flusses von Baumgarth bis zur Mündung in den Draußen-See.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird verordnet, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung

Ausgegeben in Marienwerder am 11. Oktober 1894.

umfaßt den schiffbaren Theil des Sorge-Flusses von der Baumgarther Brücke bis zur Einmündung der Sorge in den Draußen-See.

§ 2. Innerhalb des in § 1 bezeichneten Bezirks wird die Strom- und Schiffsahrts-Polizei durch den Königlich Wasserbauinspektor zu Elbing unter Zuhilfenahme des ihm untergeordneten Königlich Strommeisters an der Sorge verwaltet.

§ 3. Die auf der Sorge (§ 1) verkehrenden Schiffsführer, Flößer, Schiffsleute, Arbeiter und sonstigen im Schiffsverkehre beschäftigten Personen haben den von der Strom- und Schiffsahrtspolizeiverwaltung beziehungsweise den Beamten derselben (§ 2) in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse, insbesondere nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung ausgehenden Anordnungen unweigerlich und ungehäumt Folge zu leisten.

§ 4. Beschwerden gegen die Anordnungen des Königlich Strommeisters sind bei dem Königlich Wasserbauinspektor zu Elbing anzubringen.

#### II. Bestimmungen über die Schiffsgefäße, Flöße und Ladungen.

§ 5. Die den schiffbaren Sorgefluß (§ 1) befahrenden Schiffsgefäße dürfen jedes höchstens 30 m Länge, 3,75 m Breite und 1,2 m Tiefgang besitzen. Die Ladungsbreite darf die Bordbreite und die Ladungshöhe 3 m über den Wasserspiegel nicht übersteigen. Bei Holzflößen (Traften) darf die Breite das Maß von 2,5 m und die Gesamtlängen der zu einem Transport verbundenen Flöße 100 m nicht überschreiten. Es ist gestattet, mehrere Schichten Holz übereinander verbunden zu befördern, jedoch darf der Tiefgang des Floßes höchstens 1 m betragen. Nicht verbundenes Holz wird zur Beförderung auf der Sorge nicht zugelassen.

Wenn Holztraften sich auflösen, so müssen die einzelnen Hölzer sofort wieder gesammelt und festgelegt werden.

Die Traften müssen eine derartige Befestigung erhalten, daß eine Störung des Schiffsverkehrs u. durch dieselben vermieden wird.

§ 6. Jedes Schiff muß seinen Namen und seine Nummer sowie den Wohnort des Eigenthümers außen am Spiegel oder an der Seite des Schiffs mit deutlicher Schrift an stets sichtbarer Stelle führen.

Ferner muß sich an jedem Schiffe das Maß des Tiefgangs am Vorder- und Hintersteven in Metermaß angegeben befinden.



§ 7. Jedes Fahrzeug muß von einem fachkundigen Führer geleitet werden, auch mit genügender Mannschaft besetzt und mit den erforderlichen Geräthen zc. zur Leitung und Befestigung versehen sein.

Größere Fahrzeuge (Oberländer, Kanalkähne und dergleichen Fahrzeuge, die nicht durch Ruder (Riemen) fortbewegt werden), müssen mit einem Boote ausgerüstet sein.

### III. Verhalten während der Fahrt, beim Anlegen und Laden.

§ 8. Eine Reihenfolge der Fahrt findet nicht statt. Das Vorbeifahren hat rechts zu geschehen. (Ausnahme §§ 10 und 12 Nr. 4.) Ein fortgesetztes Nebeneinanderfahren zweier Fahrzeuge oder Flöße ist unstatthaft. Fahrzeuge, die nach Sonnenuntergang die Sorge befahren, haben an einer Stange mindestens 2,5 m über dem Wasserspiegel eine hell leuchtende, nach allen Seiten sichtbare Laterne zu führen, während fahrende Dampfböte außerdem nach backbordseitig eine rothe und steuerbordseitig eine grüne Laterne zu führen haben. Holz darf von eintretender Dunkelheit ab nicht mehr gelöst werden.

§ 9. Das Segeln ist auf der Sorge verboten. Nur kleine Handkähne können sich eines Segels von angemessener Größe zur Fortbewegung bedienen.

§ 10. Für die Dampfschiffe sind maßgebend die Bestimmungen:

1. des durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1844 genehmigten Regulativs vom 18. April desselben Jahres; und der Polizeiverordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Danzig vom 28. Februar 1845 (bekannt gemacht in der Extra-Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig für das Jahr 1845),
2. der Polizeiverordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Danzig vom 18. Februar 1859 (Amtsblatt für 1859 Seite 46),
3. der Polizeiverordnung des Königl. Oberpräsidenten zu Danzig vom 1. Juli 1878 (Amtsblatt für 1878 Seite 126),
4. der Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Danzig vom 16. April 1883 (Amtsblatt für 1883, Seite 102),
5. der Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Danzig vom 22. Mai 1889 (Amtsblatt für 1889 Seite 129) und
6. eventuell noch zu erlassende Polizeiverordnungen.

§ 11. Die Führer solcher Schiffsgefäße, deren Größe oder Ladung beim Passiren einer Fähranstalt das Werfen des Fährseils nothwendig macht, haben sich bei ihrer Annäherung an die Fähre den Fährleuten durch Zuruf oder sonstige Signale bemerklich zu machen. Sie dürfen nur nach erfolgtem Werfen des Fährseils bei der Fähranstalt vorüberfahren und müssen erforderlichenfalls die Fahrt einstellen.

Holzflöße müssen so schnell wie möglich an der Fähranstalt vorbei gebracht werden.

Die Fähre hat bei Fahrten während der Nachtzeit eine hell leuchtende nach allen Seiten sichtbare Laterne zu führen.

§ 12. Zum Treideln dürfen nur die hierzu bestimmten Dämme beziehungsweise Stege benutzt werden. Das Treideln größerer Fahrzeuge mittelst Pferde im Trabe ist untersagt. Beim Treideln sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Alle von Menschen getreidelten Fahrzeuge müssen vor den von Pferden getreidelten die Leine werfen.
2. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge, die auf gleiche Weise getreidelt werden, muß das abwärts fahrende die Leine werfen.
3. Handkähne und derartige Fahrzeuge haben vor größeren Fahrzeugen stets die Leine zu werfen.
4. Beim Ueberholen eines getreidelten Fahrzeugs durch ein anderes getreideltes Schiffsgefäß muß das langsamer fahrende die Leine werfen und den Fluß auf der Treidelstegseite frei machen, so daß das schneller fahrende Fahrzeug ungehindert vorbei kann.

Die Führer derjenigen Fahrzeuge, die an der Treidelstegseite zum Zwecke des Ladens angelegt sind, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß den getreidelten Fahrzeugen kein Aufenthalt erwächst.

§ 13. Während in der Sorge gebaggert wird, müssen die beim Bagger eintreffenden Schiffe anhalten, bis der Baggermeister das Zeichen zum Vorüberfahren giebt.

Der Baggermeister hat die Fahrt, soweit erforderlich und sobald wie möglich, zu räumen.

Die Führer der Schiffe sind gehalten, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Vorbeifahrt zu beschleunigen. Holzflöße werden während der Arbeitszeit des Baggers nur auf Grund besonderer Erlaubniß der Aufsichtsbehörde vorbeigelassen.

§ 14. das beliebige Anlegen an den Ufern der Sorge (außer an den sogenannten Ladestellen) zum Laden, Löschen oder Landen ist untersagt. (Siehe auch § 16.) Wenn dieses dennoch in ganz besonderen unvorhergesehenen Fällen unumgänglich nöthig sein sollte, so darf es nur an dem dem Treidelstege entgegengesetzten Ufer geschehen. Das Befestigen der Schiffe und Flöße darf niemals durch das Auslegen der Anker auf das angrenzende Land, sondern stets nur unter Benutzung etwa vorhandener Pfähle oder durch Auswerfen der Anker in den Fluß erfolgen. Schiffe und Flöße müssen sowohl auf dem Vorder- als auch auf dem Hinterende befestigt werden. Kleine Fahrzeuge sind, wenn nicht in Benutzung, stets angeschlossen zu halten. Ausgeworfene Anker sind durch Bojen oder in sonst geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Es dürfen in keinem Falle Schiffe und Flöße oder ein Schiff und ein Floß Seite an Seite anlegen. Flöße müssen bei eintretender Nacht an das dem Treidelstege gegenüberliegende Ufer gebracht und da-



selbst gehörig befestigt werden. Die Masten der an der Treidelstegseite liegenden Schiffe sind niederzulegen.

§ 15. Bleibt ein Schiff während der Nachtzeit am Sorgeufer liegen, so muß auf ihm eine hell leuchtende ringsumher sichtbare Laterne angebracht werden.

§ 16. Ausnahmsweise kann das Laden und Löschen an den Sorgeufern auf vorheriges Ansuchen seitens der Strom- und Schifffahrtspolizeiverwaltung (§ 2) gestattet werden:

- a. den Besitzern der an die Sorge angrenzenden Grundstücke für die Abfuhr ihrer Erzeugnisse und für das Heranschaffen von Gegenständen für ihren Bedarf,
- b. in allen Fällen, wo die Erhaltung der Ladung gefährdet und ein Umladen, Lüften u. s. w. derselben dringend erforderlich ist.

§ 17. Beschädigungen der Flußufer oder Verunreinigungen derselben und des Flusses beim Laden oder Löschen sind untersagt.

#### IV. Feuerpolizeiliche Bestimmungen.

§ 18. Auf den in der Sorge liegenden Schiffen kann zur Bereitung der Speisen in gut eingerichteten feuersicheren Kochherden Feuer gemacht werden; dieses darf jedoch nicht vor 4 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends geschehen. In den 7 Nachtstunden darf weder Feuer auf den Schiffen noch auf den Ufern angezündet und unterhalten werden. Nur in gut verschließbaren Laternen darf auf den Schiffen Licht gebrannt werden.

§ 19. Das Kochen von Pech, Theer und anderen feuergefährlichen Stoffen auf den Schiffen ist gänzlich verboten. Solches darf in der Nähe von Schiffen auf dem Lande nur mit strompolizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 20. Das Tabakrauchen auf den Schiffen ist nur innerhalb der Tageszeit, in welcher nach § 18 dieser Polizeiverordnung Feuer unterhalten werden darf, gestattet.

In der Nähe einer Ladung, die aus leicht feuerfangenden Gegenständen besteht, darf nicht geraucht werden.

§ 21. Leicht feuerfangende Gegenstände (Pech, Theer, Flachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w.) dürfen zur Nachtzeit nicht unbedeckt auf dem Deck des Schiffes gelassen werden.

§ 22. Hinsichtlich der Beförderung explosiver Stoffe auf den im Strombezirke verkehrenden Schiffen und Fahrzeugen sind die hierüber bestehenden Vorschriften zu befolgen. Die Anzeige, daß und welche Mengen derartiger Stoffe auf einem Schiffe oder Fahrzeuge geführt werden, ist sofort beim Eintritte in den Strombezirk dem Strompolizeibeamten zu machen.

§ 23. Bezüglich des Verkehrs mit Petroleum sind die Bestimmungen der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Danzig vom 21. Februar 1863 (Regierungs-Amtsblatt Seite 25) maßgebend.

#### V. Sonstige Vorschriften.

§ 24. Das Aufeisen des Flusses zur Winterzeit, insbesondere behufs Verholung von Fahrzeugen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Strompolizeiverwaltung und an den von ihr bezeichneten Stellen gestattet.

Die Deffnung im Eise ist mit Eisschollen gehörig zu umstellen und mit Füssen zu bezeichnen, auch ist dafür zu sorgen, daß diese Sicherung erhalten wird. Jede Beschädigung und Beseitigung dieser Füssen sowie solcher, die zur Bezeichnung unsicherer Stellen auf dem Eise angebracht werden, ist untersagt. Stellen auf dem Eise, die durch Füssen bezeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.

§ 25. Wenn ein Schiffer mit seinem Fahrzeuge in der Sorge überwintert, so hat er es für den Zeitraum, während dessen er nicht selbst auf dem Fahrzeuge oder in dessen Nähe wohnhaft ist, einer zuverlässigen, dem Strompolizeibeamten namhaft zu machenden Person zu übergeben, die für die Befolgung der Vorschriften der gegenwärtigen Polizeiverordnung und der besonderen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten einstehen muß.

§ 26. Es ist untersagt, Auswurfstoffe und sonstige Unreinlichkeiten in den Fluß, auf das Eis oder auf die Flußufer zu werfen.

Steine, Ballast und Steinkohlenschlacken u. s. w. dürfen nicht in den Fluß hineingeworfen werden.

Das Füttern oder Stehenlassen von Pferden oder anderen Thieren auf dem Eise ist untersagt.

§ 27. Beschädigungen der im Fluß hergestellten Anlagen sind untersagt.

§ 28. Das unbefugte Betreten der Sorgeufer und der Böschungen der Deiche, soweit dieselben nicht Theile öffentlicher Wege sind, ist verboten.

Die Benutzung der Treidelstegs, soweit dieselben nicht Theile öffentlicher Wege sind, ist dem Publikum nur zum Zwecke des Treidelns gestattet.

§ 29. Außer den Zugthieren zum Treideln dürfen keine Thiere die Treidelstegs, soweit diese nicht Theile öffentlicher Wege sind, betreten.

#### VI. Strafbestimmung.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder Unterlassungen der durch sie vorgeschriebenen Handlungen werden, soweit nicht nach den Reichs- oder Landesgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 31. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die früher für den Sorge-Fluß erlassenen polizeilichen Vorschriften, insbesondere das Polizei-Reglement vom 23. Januar 1864 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg für 1864 S. 47) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. September 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

v. Wendt.



## 2) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

### Gebührentarif

für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

#### A. Erster Beschuß.

1. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschößlauf 30 Pf.

#### B. Zweiter Beschuß.

2. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschößlauf 50 "

3. für Tschings, Stockflinten und Kurzaffen jedoch nur . . . . . 25 "

#### C. Einmaliger Beschuß.

4. Wie bei B,

indessen bei Waffen mit Flobertmunition:

5. für jeden Schrot- oder Einzelgeschößlauf 10 " bei Revolvern:

6. für jede Waffe mit Central- oder Randzündung . . . . . 30 "

7. für jede Waffe mit Stiftzündung . . . . . 25 " bei Terzerolen:

8. für jeden Vorderladerlauf . . . . . 5 "

9. für jeden Hinterladerlauf . . . . . 7 "

#### D. Prüfung mit Nitropulver (rauchschwachem Pulver)

10. bei Militärgewehren M/88 für jeden Lauf als einziger Beschuß . . . . . 75 "

11. bei Privatgewehren für jeden Lauf . . . . . 50 "

#### E. Beschuß nach Veränderungen.

Wie bei B, C oder D.

Die Prüfung zu D Ziffer 11 darf nur erfolgen, nachdem die vorgeschriebene Prüfung mit „neuem Gewehrpulver M/71“ vorangegangen ist.

Für die Prüfungen zu B und D Ziffer 11 hat der Einsender die Patronenhülsen, zu D Ziffer 11 auch die Gebrauchsgeschosse und das Gebrauchspulver unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, diese Materialien selbst zu liefern und dafür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft. Indessen findet für die Prüfung solcher Waffen und Waffentheile, die vor diesem Tage bei der Beschußanstalt eingegangen sind, der bisher gültige Tarif vom 28. März 1893 auch dann Anwendung, wenn die Prüfung erst nach dem 1. Oktober 1894 erfolgt.

Berlin, den 25. September 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Lohmann.

Der Finanz-Minister.

In Auftrage:

Grandke.

B. 8877 M. f. G.

I. 15548 F.-M.

3) Nach Nr. 2 der Befreiungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 95 folgd.) ist für Pferde, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, Chauffeegeld nicht zu erheben.

Der Begriff der dienstmäßigen Kleidung ist in dem Runderlasse vom 26. Juni 1852, betreffend die Befreiung der dienstmäßig gekleideten Offiziere von Entrichtung des Chauffeegeldes bei den innerhalb einer Meile von ihrem Garnisonorte belegenen Chauffeegeldbehestellen, dahin erläutert worden, daß zu ihr Uniformrock oder Mantel und die Waffe gehören.

Diese Begriffsbestimmung ist den veränderten Heeresverhältnissen nicht mehr entsprechend.

Wir bestimmen daher, daß für die Befreiung der Offiziere von der Chauffeegeld-Entrichtung (in jeder Entfernung vom Garnisonorte) fortan das Tragen der Waffe nicht mehr zu fordern ist, daß es vielmehr genügt, wenn die Offiziere im Uniform-Rock oder Mantel sich befinden.

Berlin, den 15. September 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Auftrage:

Schulz.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:

Erfling.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtsvorstehers, Besizers Jabs zu Schwarzbruch, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Guttan, Kreises Thorn, an Stelle des verzoogenen Besizers Jakob Becker zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Ober-Präsident.

### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers und Grundbesizers Bonus in Baldrum zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mareese, Kreises Marienwerder, an Stelle des Grundbesizers Hildebrandt in Mareese zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Ober-Präsident.

### 6) Bekanntmachung.

Die Fourage-Lieferung für die königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschirenden Oberwachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Vicitation ausgegeben werden.



Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur — Bureau 47 — der hiesigen Regierung eingesehen werden.

Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich:

1733 Rgr. 750 Gr. Hafer,  
912 " 500 " Heu und  
1277 " 500 " Stroh.

Der Jahresbedarf für sämtliche 100 Pferde stellt sich demnach ungefähr auf:

173375 Rgr. Hafer,  
91250 " Heu und  
127750 " Stroh.

Die portofreien Anerbietungen sind bis zum **3. Dezember d. Js.**, Vormittags 12 Uhr, mir versiegelt mit der auf das Couvert zu setzenden Bezeichnung:

"Submission wegen Gendarmerie = Fourage-Lieferung"

einzureichen und wird die Entscheidung bis zum **20. Dezember d. Js.**, bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-Anerbietungen wird im Termin am **4. Dezember d. Js.** von Nachmittags 4—5 Uhr, mit den erschienenen Submittenten eine Minuslicitation vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Lieferung nicht nur im Ganzen für den Regierungs-Bezirk, sondern auch — durch die Königlichen Landrathsämter — kreis- bzw. stationsweise aus-geboten wird.

Bis zum **20. Dezember d. Js.** behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Lieferung an einen General-Unternehmer oder an verschiedene Einzellieferanten vergeben werden soll.

Marienwerder, den 3. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

### 7) Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat September 1894 nach Lebendgewicht.

| des Schlachtviehes zu Lhotitz im Monat September 1864 nach |              |                         |                        |             |                          |        |                        |        |     |      |     |      |               | Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als |               |               |   |
|------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------|------------------------|-------------|--------------------------|--------|------------------------|--------|-----|------|-----|------|---------------|-------------------------------------------|---------------|---------------|---|
| 1. Rindvieh für 100 Pfd.                                   |              |                         | 2. Kälber für 100 Pfd. |             | 3. Schweine für 100 Pfd. |        | 4. Hammel für 100 Pfd. |        |     |      |     |      | Rind-<br>vieh | Käl-<br>ber                               | Schwei-<br>ne | Hant-<br>mel. |   |
| a.                                                         | b.           | c.                      | a.                     | b.          | a.                       | b.     | a.                     | b.     |     |      |     |      |               |                                           |               |               |   |
| Mastvieh                                                   | mageres Vieh | Jungvieh unter 4 Jahren | unter 8 Tage           | über 8 Tage | fette                    | magere | fette                  | magere |     |      |     |      |               |                                           |               |               |   |
| Mrk.                                                       | Pf.          | Mrk.                    | Pf.                    | Mrk.        | Pf.                      | Mrk.   | Pf.                    | Mrk.   | Pf. | Mrk. | Pf. | Mrk. | Pf.           |                                           |               |               |   |
| —                                                          | —            | 18                      | —                      | 20          | —                        | —      | —                      | 36     | 75  | 33   | 33  | —    | —             | 132                                       | —             | 1515          | — |

Marienwerder, den 9. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**8)** Dem Kandidaten der Theologie Paul Schmidt zu Boguschan, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Oktober 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**9)** Dem Fräulein Agnes Taatz in Culm ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Oktober 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**10)** Wir haben den Prediger Korn in Mittel von der Ortsaufsicht über die Schulen zu Mittel und Lutomerbrück entbunden und dieselbe dem Königlichen Kreis-schul-Inspektor Dr. Jonas in Konig übertragen.

Marienwerder, den 3. Oktober 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**11)** Dem Rentmeister Müller in Tuchel ist die durch die Pensionirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene etatsmäßige Stelle des Rentmeisters in Glogau vom 1. Oktober 1894 ab verliehen worden. Mit der kommissarischen Verwaltung der

Königlichen Kreis-Kasse in Tuchel ist bis auf Weiteres der Forstfassen-Rendant Bienwald daselbst betraut.

Marienwerder, den 4. Oktober 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**12)** Die frei gewordene Kreisphysikatsstelle des Publiker Kreises, mit dem Wohnsitze in Publik, soll möglichst bald wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, mir ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Köslin, den 28. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**13)**

### Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 19. September d. Js. III. 12016 ist der § 8 des Regulativs betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Delfabrikaten vom 4. Januar 1887 zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem § 8 des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, wie folgt abgeändert worden:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werk-

tage des vierten Monats nach Ablauf des Ab-



rechnungsquartals von der in diesem Quartal ange-  
geschriebenen Menge ausländischer Delfrüchte diejenige  
Menge von Delfrüchten, welche nachdem Ausbeutever-  
hältniß (§ 9) der Menge der in dem bezeichneten und  
in dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr  
gelangten Delfabrikate entspricht, in Abzug gebracht  
wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung  
für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist  
dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der  
Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach  
Zustellung der Abrechnung den sichergebenden Zollbetrag  
einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.  
Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Ab-  
rechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche  
über die nämliche Delfruchtgattung, wie die zu tilgende  
Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß  
der im Einfuhrscheine angegebene Tag der Ausfuhr  
vor den Tag der Kontirung der zu tilgenden Post fällt."

Die abgefürzte Abrechnungsfrist wird zuerst bei  
der Abrechnung für das III. Quartal (Oktober/Dezemb-  
ber) 1894/95 zur Anwendung gebracht werden.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Provinzialsteuer-Direktor.

#### 14) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom  
2. Mai 1887 sind folgende 3 1/2 %ige Anleihescheine  
des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen  
für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-  
fonds, V. Ausgabe, im Jahre 1894 ausgefertigt  
worden:

Buchstabe A. Nr. 901 bis 1100 gleich 200 Stück  
à 3000 Mk. über 600 000 Mk.,

Buchstabe B. Nr. 1026 bis 1225 gleich 200 Stück  
à 2000 Mk. über 400 000 Mk.

zusammen 400 Stück über 1 000 000 Mk.

Dieses wird gemäß § 2 der dem Allerhöchsten  
Privilegium beigefügten Bedingungen für die Ausgabe  
verzinslicher Provinzial-Anleihescheine hierdurch zur  
öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Landes-Director der Provinz. Westpreußen.

Jaeckel.

#### 15)

#### Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung  
näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf  
den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden  
und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung  
in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung  
die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rück-  
beförderung an die Versand-Station und den Aussteller  
aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur-  
sprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförde-  
rungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Be-  
scheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen  
wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt  
gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die  
Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit  
stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-  
Beförderungsscheinen für die Hinfendung ist ausdrück-  
lich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen  
Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut be-  
stehen.

| Art der Ausstellung.                                                  | Ort.              | Zeit.                           | Die Frachtbegünstigung<br>wird gewährt |                                                                                                                                   | Zur Ausfer-<br>tigung der<br>Bescheini-<br>gung sind<br>ermächtig: | Die Rückbe-<br>förderung<br>muß erfolgen<br>innerhalb |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
|                                                                       |                   |                                 | für                                    | auf den<br>Strecken der                                                                                                           |                                                                    |                                                       |
| 1. Internationale Hengst-<br>schau.                                   | Wien              | 13. bis 16.<br>Oktober<br>1894. | Pferde                                 | Preussischen<br>Staatsseisen-<br>bahnen, der<br>Reichseisenbah-<br>nen in Elsaß-<br>Lothringen<br>und der Main-<br>Neckar-Eisenb. | Aus-<br>stellungs-<br>Kommission                                   | 4 Wochen                                              |
| 2. Ausstellung des Geflügel-<br>züchter- und Vogelschutz-<br>Vereins. | Sanger-<br>hausen | 13./14. Oc-<br>tober 1894.      | Thiere und<br>Gegenstände              | Preussischen<br>Staatsseisen-<br>bahnen                                                                                           | desgl.                                                             | 4 Wochen                                              |

Bromberg, den 30. September 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

#### 16) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf  
Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni  
1887 ausgegebenen Kreis-Anleihescheinen sind behufs  
Amortisation ausgelooft worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Litr. A. über 2000 Mark Nr. 57, 92.

B. " 1000 " " 106, 253.

Litr. C. über 500 Mark Nr. 23, 75.

" D. " 200 " " 163, 264, 290.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine wer-  
den die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der  
Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung

nach Schluß der Ausstellung.



der Anleiheſcheine vom 1. Januar 1895 ab bei der hieſigen Kreis-Kommunalkaſſe in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 20. September 1894.

Der Kreis-Auſchuß.

Krahmer.

# **17) Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:

1. Valentin Marianski, Arbeiter, geboren am 21. Februar 1872 zu Jarentowicz, Rußland, ruſſiſcher Staatsangehöriger, wegen ſchweren Diebſtahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Auguſt 1893), vom Königlich preußiſchen Regierungspräſidenten zu Marienwerder, vom 28. Auguſt d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:

1. Johann Laube, Fabrikarbeiter, geboren am 5. November 1870 zu Tichlowitz, Bezirk Teſchen, Böhmen, ortsangehörig zu Miſtadt, ebendaſelbſt, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom Königl. bayeriſchen Bezirksamt Erding, vom 25. Auguſt d. J.
2. Arthur Lukowski, Schiffsjunge, geboren am 17. Juli 1875 zu Riga, Rußland, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom Königlich preußiſchen Regierungspräſidenten zu Aachen, vom 31. Juli d. J.
3. Hermann Meier, Rüſer, geboren am 20. Juni 1863 zu Thalweil, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Diebſtahls und Landſtreichens, von der Königlich bayeriſchen Polizei-Direction München, vom 18. Auguſt d. J.
4. Franziska Stumfoll, unverehelichte, geboren am 3. März 1872 zu Waldheers, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, Deſterreich, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Sitten-Polizei-Kontravention, vom Königlich preußiſchen Polizeipräſidenten zu Berlin, vom 7. Auguſt d. J.
5. Julius Vater, Schneider und Schleifer, geboren am 12. Dezember 1835 zu Kennerſdorf, Bezirk Teſchen, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Bettelns, von der Königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft Baugen, vom 9. Auguſt d. J.
6. Joſef Klamert, Schneidergeſelle, geboren am 5. Juni 1875 zu Johanneſthal, Bezirk Jägern-dorf, Deſterreichiſch-Schleſien, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom Königlich preußiſchen Reg.-Präſidenten zu Breslau, vom 14. Auguſt d. J.
7. Iſaak Murus, Handelsmann, geboren in Koſno, Gouvernament Lomza, Rußland, 50 Jahre alt, ruſſiſcher Unterthan, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom Königlich preußiſchen Regierungspräſidenten zu Bromberg, vom 17. Auguſt d. J.
8. Johann Plundrich, Arbeiter, geboren am 9. Juni 1872 zu Ober-Einſiedel, Böhmen, ortsangehörig zu Schludenau, Bezirk Schludenau, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preußiſchen Reg.-Präſidenten zu Merſeburg, vom 21. Auguſt d. J.

9. Franz Xaver Riſſchel, Tiſchlergeſelle, geboren am 21. Mai 1853 zu Schönwalb, Böhmen, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 23. Auguſt d. J.

10. Wilhelm Wolf, Maurer, geboren am 10. September 1862 zu Traſſadin, Kanton Schaffhauſen, Schweiz, ortsangehörig zu Kappel, Bezirk Landerſ, Tirol, wegen Bettelns, Hausfriedensbruchs, Bedrohung, von der Königlich württembergiſchen Regierung für den Donaufreis, vom 11. Auguſt d. J.

11. Ignaz Glück, Schuhmacher, geboren am 2. Februar 1843 zu Zifersdorf, Bezirk Miſtelbach, Nieder-Deſterreich, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Bettelns, vom Königlich preußiſchen Regierungspräſidenten zu Schleswig, vom 4. September d. J.

12. Paul Ernt Göpfert, Maler, geboren am 11. Januar 1859 zu Weipert, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Bettelns, vom Königlich preußiſchen Polizeipräſidenten zu Berlin, vom 17. Mai d. J.

13. Emilie Görgl, lediges Dienſtmädchen, geboren am 23. März 1878 zu Rutenplan, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Auſchowitz, Bezirk Tepl, ebendaſelbſt, wegen einfachen Diebſtahls im Rückſalle, Landſtreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, vom Stadtmagſtrat Bayreuth, Bayern, vom 7. Auguſt d. J.

14. Karl Hartl, Bäcker, geboren am 31. Oktober 1874 zu Schlagles, Bezirk Zwettl, Nieder-Deſterreich, ortsangehörig zu Buch, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, ebendaſelbſt, wegen Landſtreichens und groben Unfugs, von der Königl. bayeriſchen Polizeidirection München, vom 27. Auguſt d. J.

15. Alois Kögler, Arbeiter, geboren am 11. Juni 1834 zu Friedrichſwalbe, Bezirk Wildenſchwerdt, Böhmen, wegen Landſtreichens, Bettelns und Felddiebſtahls, vom Königlich preußiſchen Regierungspräſidenten zu Breslau, vom 4. September d. J.

Die durch Beſchluß des Königlich preußiſchen Regierungspräſidenten zu Gildesheim vom 21. März 1893 verfügte Ausweiſung des Alexander Ruppert aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1893 Seite 108, Ziffer 6) iſt, nachdem ſich herausgeſtellt hat, daß Ruppert preußiſcher Unterthan iſt, zurückgenommen worden.

## **18) Perſonal-Chronik.**

Dem ſeitherigen Hilfsprediger Walter Collin iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Tuchel, in der Diözese Konig, verliehen worden. Ernannt iſt: der Poſtſekretär Kerſtan in Graudenz zum Ober-Poſtſekretär.

Angeſtellt iſt: der Poſtaſſiſtent Choms aus Dresden als Telegraphen-aſſiſtent in Thorn.

Verſetzt iſt: der Ober-Telegraphen-aſſiſtent Freyer von Thorn nach Elbing.

In den Ruheſtand tritt: der Poſtſekretär Treuge in Graudenz.



Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat September 1894.

- Ernannt: 1. Referendar Wolfgang von Kries aus aus Smarzewo zum Gerichtsassessor,  
2. Amtsgerichts-Sekretär Ossowski in Marienwerder zum Oberlandesgerichts-Sekretär ebenda,  
3. Gerichtsvollzieher K. A. Hermann Schulz in Flatow zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher,  
4. Kanzleidiätare Ludwig Brehm in Thorn und Otto Manzek in Königsberg zu Kanzlisten bei dem Landgerichte in Thorn,  
5. Hilfsgerichtsdieners Nietzke in Thorn zum Gerichtsdieners bei dem Amtsgerichte in Zempelburg,

- Versetzt: 1. Landrichter Alfred Döring in Königsberg als Amtsrichter an das Amtsgericht in Heiligenbeil,  
2. Amtsrichter Lindenberg in Hammerstein an das Amtsgericht in Berent,  
3. Gerichtsschreiber Dost in Schönebeck als Gerichtsschreiber und Dolmetscher an das Amtsgericht in Mewe,  
4. Gerichtsvollzieher Nickel in Marienburg an das Amtsgericht in Elbing,  
5. Gerichtsvollzieher Hinz in Carthaus an das Amtsgericht in Graudenz,  
6. Gefangenenaufseher Tucholski in Stuhm als Gerichtsdieners an das Amtsgericht in Strassburg Wpr.,  
7. Gefangenenaufseher Meißner in Schwetz als Gerichtsdieners an das Amtsgericht in Stuhm,  
8. Gefangenenaufseher Holzmann in Elbing als Gerichtsdieners an das Landgericht in Thorn.  
9. Gerichtsdieners Brünning in Schwetz an das Landgericht in Thorn.

Zugelassen: Rechtsanwalt Wiener in Graudenz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte I in Berlin.

- Pensionirt: 1. Oberlandesgerichts-Sekretär, Kanzleirath Pfeifer in Marienwerder,  
2. Landgerichts-Sekretär, Kanzleirath Baatz in Elbing,  
3. Gefangenenaufseher Sennert in Danzig.

- Verliehen: 1. Der rothe Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Korsch in Marienwerder,  
2. der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Oberstaatsanwalt Wulff in Marienwerder, dem Landgerichts-Präsidenten Göritz in Graudenz, dem Landgerichts-Präsidenten Hausleutner in Thorn,  
3. der rothe Adlerorden IV. Klasse dem Landgerichts-Direktor Wünsche in Thorn, dem Oberlandes-

gerichtsrath Rauer in Marienwerder, dem Landgerichtsrath Taured in Elbing, dem Amtsgerichtsrath Kante in Danzig, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gräber in Marienwerder, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Horn in Elbing, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Holder-Egger in Danzig (mit der Zahl 50),

4. der Kronenorden IV. Klasse dem Gefängnisinspektor Goronzek in Marienwerder,  
5. das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gerichtsdieners, Kastellan, Gefangenenaufseher Sakzewski in Baltenburg, dem Gerichtsdieners Kanolt in Danzig, dem Gerichtsdieners Wruß in Carthaus,  
6. der Charakter als Rechnungsrath dem Gerichtskassenrendanten Schapke in Graudenz,  
7. der Charakter als Kanzleirath dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Suckau in Elbing, dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Krüger in Marienwerder.

## 19) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Marzdorf, Kreis Dt. Krone, wird zum 15. Oktober cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der Frau Rittergutsbesitzer Günther zu Marzdorf zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Rudak, Kreis Thorn, wird zum 16. Oktober cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Richter zu Thorn zu melden.

## Anzeigen verschiedenen Inhalts.

### 20) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 37 des revidirten Statuts des Präsident Dr. Filleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Justizbeamten in dem Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts hieselbst vom 16. Dezember 1879 werden die Mitglieder zu der jährlichen Generalversammlung auf **den 24. Oktober cr., 12 Uhr Mittags**

in den großen Sitzungsaal des hiesigen Oberlandesgerichts geladen.

Gegenstand der Generalversammlung ist:

- a. die Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder,  
b. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 24. September 1894.

Der Präsident des königlichen Oberlandesgerichts.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 41.)